

Satzung des Vereins „Machwerk“

Inhalt

Satzung des Vereins „Machwerk“	1
Inhalt	1
§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit.....	3
§4 Auflösung	3
§5 Mitgliedschaft.....	4
§6 Ende der Mitgliedschaft	5
§7 Mitgliedsbeiträge	6
§8 Organe des Vereins	6
§8a Die Mitgliederversammlung	6
§8b Vorstand.....	8
§9 Öffentlichkeitsarbeit.....	8
§10 Schlussbestimmung.....	9

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Machwerk“ (im folgenden Verein genannt)
2. Der Sitz des Vereines ist Hennef (Sieg)
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg einzutragen und trägt danach den Namen „Machwerk e.V.“
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, der Kunst und Kultur, sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

- Bereitstellung einer räumlichen, technischen und personellen Infrastruktur, die die Besucher anregt und befähigt, zum gemeinschaftlichen Nutzen Kunst- und Designobjekte, Maschinen, Alltagsgegenstände, sowie Umwelttechnologie-, Mechanik-, Elektronik-, Hardware- und Softwarekomponenten selbst zu entwerfen und herzustellen
- Anschaffung, Bereitstellung und Pflege sowie Weiterentwicklung von Arbeitsgeräten und Maschinen für die Allgemeinheit als OpenSource & OpenHardware
- Veranstaltung von Schulungen und Workshops zur Aus- und Weiterbildung an den Fertigungsmaschinen und Werkzeugen in den Vereinsräumen und in befreundeten Institutionen sowie in Handarbeitstechniken und allgemeinen Fertigungsverfahren inklusive der zugehörigen Werkstoffkunde als außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung
- Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Tagungen
- Durchführung von Bildungsveranstaltungen speziell für Kinder, Jugendliche und Schüler in Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Kooperationen mit Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Vernetzung von bestehenden internationalen und regionalen Gruppen, z.B. User-Groups, Stammtische, Meetups, Computerclubs, CoworkingSpaces, Vereine, Künstlergruppen etc., sowie Durchführung von internationalen Kongressen und Konferenzen, sowie Ausstellungen
- Bewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und der Umwelt

3. Sowohl Satzungs- als auch Änderungen des Vereinszwecks müssen mit 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft/des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein und seine zur Verfügung gestellten Mittel, ob ideell, materiell und/oder finanziell, dürfen nicht zu illegalen, diskriminierenden oder beleidigenden Zwecken verwendet werden.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Vom Verein bereitgestellte Mittel sind nach dem Ausscheiden unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand auszuhändigen.

6. Für anfallende Aufgaben und Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, können Personen beschäftigt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

7. Der Verein fördert die Gleichstellung.

§4 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen wenn 75% der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Freie Netzwerker e.V.“, welcher es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind verpflichtet in besonderer Weise den Zielen des Vereins zu dienen. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder müssen natürliche Personen sein. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Fördermitglieder können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Juristische Personen können ihre Mitgliedschaft entweder für sich selbst oder ihre Mitglieder beantragen.

1. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Beschluss eines Vorstandsmitglieds erworben.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf Vorschlag zweier ordentlicher Mitglieder durch Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erworben.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen, welche durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich, auch in elektronischer Form, an den Vorstand zu richten. Der Antrag hat Vorname, Name, vollständige Adresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse und Bankverbindung (SEPA) zu enthalten.
5. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung (elektronisch). Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.
6. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
7. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.
8. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung das Recht Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss, Streichung.

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

2. Der Ausschluss erfolgt:

- wenn trotz erfolgter einfacher Mahnung bei einer Fristsetzung von sechs Wochen das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
- bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien, Verordnungen oder Anforderungen des Vereins oder seiner zuständigen Organe.
- wenn durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt werden.
- wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- bei mangelnder Gesprächsbereitschaft zur Lösung von auftretenden oder bestehenden Konflikten.

2.1 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

2.2 Wird das vorgesehene Rechtsmittel nicht ergriffen, kann das Mitglied gegen den Ausschluss nicht mehr gerichtlich (über den ordentlichen Rechtsweg) vorgehen.

3. Die Streichung kann erfolgen, wenn dem Verein keine erreichbare Kontaktadresse mehr vorliegt bzw. das Mitglied unbekannt verzogen ist.

4. Mit dem Tage der Austrittserklärung, des Ausschlusses oder Streichung erlöschen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschiedenen. Dagegen bleiben etwaige bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstehende Verpflichtungen, wie Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen und die Herausgabe von Unterlagen und Belegen, wie auch sonstigem Vereinsvermögen weiterhin bestehen.

5. Einen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht. Ansprüche auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages laut Beitragsordnung bleiben bestehen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgehalten sind. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand mit Genehmigung der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8a Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 50% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
4. Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands und Beauftragter
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen sind lediglich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §2, Gemeinnützigkeit, möglich
 - Die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
7. Wahlen

- Nur ordentliche und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
- Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahrs. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahrs.
- Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- Fördermitglieder und außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind, welche Ihren Mitgliedsbeitrag - sofern sie nicht freigestellt sind - zum Zeitpunkt der Veranstaltung bezahlt haben.
- Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- Zur Annahme eines nach § 8a, Absatz 8.3 zu spät eingereichten Antrags ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Fristen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (E-Mail) folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
- Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 10 Kalendertagen.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8b Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer Person, maximal bis zu sieben Personen. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder von ihnen vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Gesamtgröße des Vorstands ist vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt er bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ergänzung herbeizuführen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

5. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mittels der Finanzordnung und der Beitragsordnung.

6. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.

7. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren und zeitnah zu veröffentlichen.

8. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500,00€ netto ist jeder Vorstand einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt bis zu einem Jahresmaximum pro Person von 2.000,00 €. Für andere Geschäfte ist die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstände erforderlich.

9. Der Vorstand ist berechtigt außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, sofern es zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§9 Öffentlichkeitsarbeit

Pressemitteilung und andere offizielle Erklärungen die den Verein als Ganzes oder Teile davon betreffen werden ausschließlich vom Vorstand oder einem vom Vorstand bevollmächtigten Mitglied herausgegeben. Über die Veröffentlichung ist der Vorstand im Vorfeld zu informieren.

